

ius.focus

Juli 2018 Heft 7

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Bestellung eines Stiftungsrats/
Änderung der Stiftungsorganisation

Obligationenrecht (AT/BT)

Konventionalstrafe im Arbeitsvertrag

Gesellschaftsrecht

Unklarheit über Eigentumsverhältnisse an einer
juristischen Person als Organisationsmangel
i.S.v. Art. 731b OR?

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Keine Haftung für gekippte Schrankbetten

Handels- und Wirtschaftsrecht

Praxisänderung bei der Erteilung von
ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel

Zivilprozessrecht

Grenzen der Zulässigkeit einfacher
aktiver Streitgenossenschaften

SchKG

Unzulässige Rückweisung eines Betreibungs-
begehrens wegen zu hoher Anzahl der geltend
gemachten Forderungen

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils
und nahehehlicher Unterhalt

Strafrecht, Strafprozessrecht

Fristerstreckung von Amtes wegen

Anwaltsrecht

Einladung des Anwalts an Klientin, an seinem
Geburtstag als Bedienung zu fungieren

ius.focus

Anwaltsrecht

Einladung des Anwalts an Klientin, an seinem Geburtstag als Bedienung zu fungieren

Art. 12 lit. b BGFA

Die sorgfältige und unabhängige anwaltliche Berufsausübung kann durch Eingehung einer engen persönlichen Beziehung mit der Klientschaft beeinträchtigt werden. [186]

AK BS, AK.2017.17 vom 9. April 2018

Die Anzeigstellerin wirft dem beanzeigten Anwalt unter anderem vor, sie habe von ihm eine «Einladung» erhalten, «an seinem Geburtstag als Bedienung zu fungieren». In den eingereichten Unterlagen findet sich ein per E-Mail versandtes Schreiben, in welchem der Beanzeigte die Anzeigstellerin anfragt, ob sie gegebenenfalls bereit wäre, ihm an einem Sonntagmorgen bei der Betreuung seiner Gäste in seinem Privathaus zu helfen. Eine solche Anfrage ist ungewöhnlich. Da sie offensichtlich nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben innerhalb des Mandates erging, sondern privaten Charakter hatte, stellt sich die Frage, ob der Beanzeigte damit die gebotene Unabhängigkeit gegenüber seiner Klientin hat vermissen lassen.

Art. 12 lit. b BGFA ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Das Gebot der Unabhängigkeit bezieht sich auch auf das Verhältnis zur Klientschaft. Die Aufgabe «als objektiv urteilender Helfer» kann der Anwalt nur erfüllen, wenn er auch gegenüber der Klientschaft unabhängig bleibt. Die Unabhängigkeit kann auch durch ein zu enges Verhältnis auf persönlicher Ebene beeinträchtigt werden. Kritisch sind Mandate, in denen es um höchstpersönliche Rechtsgüter und/oder die persönlichen Eigenschaften und Schwierigkeiten der Klientschaft geht. Wenn auch auf der persönlichen Ebene Nähe entsteht, wird eine von rein sachlichen Überlegungen geführte Interessenvertretung schwierig. Auf Seiten der Klientschaft besteht in der Regel das Bestreben, jede Zurückweisung des Anwalts zu vermeiden, um die Unterstützung im Mandat nicht aufs Spiel zu setzen. Die Klientschaft vermag unter solchen Umständen kaum zu erkennen, was

der Anwalt im Rahmen der Mandatsführung unternimmt und inwieweit ihr der Anwalt als Privatperson gegenübertritt. Vorwürfe, die das persönliche Verhalten eines Anwalts gegenüber der Klientschaft beinhalten, sind deshalb einem Disziplinarverfahren zugänglich.

Es kann sein, dass der Beanzeigte seiner Klientin die Möglichkeit eines kleinen Zusatzverdienstes bieten wollte. Damit versetzte er sie aber in eine gewisse Zwangslage. Sie riskierte, dass der Beanzeigte bei Ausschlagen des Angebots sich nicht mehr mit gleichem Engagement einsetzen würde. Die Anfrage erfolgte aber erst zu einem Zeitpunkt, in dem das Mandat, mit Ausnahme der Rechnungsstellung, fast beendet war. Somit bestand das Dilemma, eine wohlwollende Rechnungsstellung nicht auf's Spiel zu setzen. Hätte der Beanzeigte Dienste ohne Entschädigung erwartet, als Gegenleistung für den nach seiner Auffassung immensen Aufwand zum Armenanwaltstarif, dann wäre die Bedrängnis der Klientin noch grösser gewesen. Aus dem Wortlaut der Anfrage ergibt sich keinerlei Druck. Trotzdem geriet die Klientin in eine unangenehme Zwangslage. Die Anfrage, auch wenn gut gemeint, erweist sich als problematisch und zumindest ungeschickt. Als qualifizierter Verstoss gegen Berufspflichten kann sie jedoch nicht bewertet werden.

Kommentar

Eingangs ist offenzulegen, dass der Kommentator an diesem Entscheid mitwirkte.

Disziplinarisch geahndet werden nur qualifizierte Verletzungen von Berufsregeln (vgl. BGer 2C_280/2017 vom 4. Dezember 2017, E. 4.1.1, der von «manquement significatif aux devoirs de la profession» spricht). Im kommentierten Entscheid wurde das Vorliegen eines qualifizierten Verstosses verneint. Wäre der Sachverhalt aber nur leicht anders gewesen, so hätte ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden müssen. Das Schreiben des beanzeigten Anwalts war zurückhaltend formuliert. Die Anfrage wurde zu einem Zeitpunkt gestellt, als das Mandat fast beendet war. Eine frühere und/oder forderndere Anfrage hätte zur Bejahung eines qualifizierten Verstosses führen können. Die Moral der Geschichte ist: Wer Berufliches mit Privatem mischt, begibt sich in Untiefen. Dies gilt besonders, wenn ein offensichtliches faktisches Ungleichgewicht zwischen Anwalt und Klientschaft besteht, und bei Mandaten, die auch höchst persönliche Angelegenheiten der Klientschaft berühren.

David Jenny